

Einkaufsbedingungen

der Zeppelin Baumaschinen GmbH (ZBM),

Graf-Zeppelin-Platz 1, 85748 Garching bei München

1. Geltungsbereich; abweichende Bedingungen; Vertragsabschluss; Nebenabreden

- 1.1 Für Bestellungen und Vertragsabschlüsse von ZBM gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Lieferant deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt ebenfalls für alle – auch mündlich, insbesondere telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte.
- 1.2 Verkaufs- und sonstige Bedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit sie mit den nachfolgenden Bedingungen übereinstimmen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ZBM in Kenntnis dieser Bedingungen die Ware/Leistung vorbehaltlos abnimmt.
- 1.3 Bestellungen und Erklärungen von ZBM sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der Hauptverwaltung oder der zuständigen Niederlassung von ZBM bzw. Abnahme der Ware/Leistung durch ZBM zustande.
- 1.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Mitarbeiter von ZBM sind nicht berechtigt, die nachfolgenden Bedingungen abzuändern oder abzubedingen.

2. Angebote; Angebotsunterlagen

- 2.1 Ein von ZBM unterbreitetes Angebot (Bestellung) kann der Lieferant nur binnen einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang des Angebots annehmen; nach Ablauf dieser Frist ist ZBM an das Angebot nicht mehr gebunden. Die Annahme des Angebots erfolgt ausschließlich durch Unterzeichnung und Rücksendung der beigefügten Auftragsbestätigung (Durchschrift der Bestellung). ZBM verzichtet insoweit nicht auf den Zugang der Annahme.
- 2.2 Dem Lieferanten durch ZBM übermittelte Angebotsunterlagen bleiben im Eigentum von ZBM. ZBM behält sich ihre Urheberrechte an den Angebotsunterlagen ausdrücklich vor. Die übermittelten Angebotsunterlagen sind Dritten gegenüber geheim zu halten und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an ZBM zurückzugeben. ZBM verpflichtet sich ihrerseits hinsichtlich aller Geschäfts- und Angebotsunterlagen des Lieferanten, die vorstehenden Regelungen zu beachten.

3. Änderungsvorbehalt; Liefertermine; Lieferverzug; Teilleistungen

- 3.1 ZBM ist auch nach Vertragsabschluss berechtigt, den Vertrag zu stornieren oder dem Lieferanten Änderungswünsche mitzuteilen. Wird der Vertrag storniert oder verringert sich durch die Berücksichtigung der von ZBM mitgeteilten Änderungswünsche der Liefer-/Leistungsumfang des Lieferanten, vergütet ZBM dem Lieferanten die erbrachten Lieferungen/Leistungen einschließlich des darauf entfallenen kalkulatorischen Gewinns, nicht aber den entgangenen Gesamtgewinn. Führt die Berücksichtigung der von ZBM mitgeteilten Änderungswünsche zu Mehrkosten, hat der Lieferant diese ZBM unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Ein Vertrag über die Berücksichtigung der von ZBM mitgeteilten Änderungswünsche kommt in diesem Fall erst zustande, wenn ZBM in Kenntnis der anfallenden Mehrkosten den Vertragsabschluss schriftlich bestätigt oder die Ware/Leistung vorbehaltlos abnimmt.
- 3.2 Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und einzuhalten. Sind im Zuge der Lieferung/Leistung von ZBM mitgeteilte Änderungswünsche zu berücksichtigen, verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um einen im Hinblick auf die berücksichtigten Änderungswünsche angemessenen, mit ZBM abzustimmenden Zeitraum.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, ZBM unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung hat der Lieferant ZBM – unabhängig davon, ob er die Nichteinhaltung der Lieferfrist zu vertreten hat – einen hierdurch gegebenenfalls entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er den Verstoß gegen die sich aus Satz 1 ergebende Verpflichtung nicht zu vertreten hat.
- 3.4 Im Fall des Lieferverzugs ist ZBM berechtigt, einen Verzugschaden in Höhe von 1 % des Vertragspreises pro angefangener Woche des Verzuges zu berechnen, höchstens jedoch 10 % des Vertragspreises. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ZBM kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. ZBM behält sich vor, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen, wenn und soweit dieser unbestritten oder nachgewiesen ist.

3.5 Wird die bestellte Ware/Leistung vorzeitig geliefert/ausgeführt bzw. übergeben, behält ZBM sich vor, die Ware/Leistung auf Kosten des Lieferanten bis zum vereinbarten Liefertermin bzw. Ablauf der Lieferfrist zu lagern. Für die Fälligkeit des vereinbarten Vertragspreises gilt Ziff. 5.4 Satz 1.

3.6 Teillieferungen/Teilleistungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung von ZBM zulässig.

4. **Gefahrübergang; Versendung**

4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, ZBM die bestellte Ware/Leistung unverzüglich, spätestens zum vereinbarten Liefertermin zu übergeben. Die Lieferung/Leistung hat mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung frei Haus zu erfolgen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware geht erst mit der Übergabe auf ZBM über. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die bestellte Ware auf Wunsch von ZBM an einen anderen als den vereinbarten Lieferungs-/Leistungsort versendet und einem Spediteur oder Frachtführer übergibt.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Rechnungen und Lieferscheinen die korrekte Bestellnummer von ZBM anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

5. **Preise; Transport- und Nebenkosten; Fälligkeit; Rechnungsstellung**

5.1 In Angeboten (Bestellungen) von ZBM ausgewiesene Preise sind Festpreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten. Sofern ein Angebot keinen Preis ausweist, ist dieser in der schriftlichen Auftragsbestätigung (vgl. Ziff. 2.1) anzugeben. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst zustande, wenn ZBM in Kenntnis des angegebenen Preises den Vertragsabschluss schriftlich bestätigt oder die Ware/Leistung vorbehaltlos abnimmt.

5.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der vereinbarte Vertragspreis alle im Zuge einer Versendung gegebenenfalls entstehenden Neben- und Verpackungskosten sowie die Lieferung/Leistung an die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle für ZBM kostenfrei ein.

5.3 Rechnungen sind ZBM in dreifacher Ausfertigung unverzüglich nach Übergabe bzw. Lieferung/Leistung zu übermitteln: Auf jeder Rechnung sind die korrekte Bestellnummer von ZBM, der Tag der Bestellung sowie etwaige Zeichnungs- und Produktionsnummern anzugeben. Bezieht sich die Rechnung auf Waren/Leistungen verschiedener Bestellungen, so

ist die zu jeder Bestellung gehörende Menge besonders anzuführen. Ziff. 4.2 Satz 2 gilt entsprechend.

5.4 Der Vertragspreis wird nicht vor dem vereinbarten Liefer-/Leistungsfrist bzw. Ablauf der vereinbarten Liefer-/Leistungsfrist zur Zahlung fällig. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung bezahlt ZBM den Vertragspreis binnen 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt.

6. **Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht; Übertragung von Rechten und Pflichten**

6.1 Die Verrechnung oder Aufrechnung gegen ZBM zustehende Forderungen kann der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären.

6.2 Der Lieferant kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn die ihm und ZBM zustehenden Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und die von ihm geltend gemachten Ansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

6.3 Der Lieferant darf seine vertraglichen Verpflichtungen und Rechte ohne ausdrückliche Zustimmung von ZBM nicht übertragen.

7. **Beschaffenheit der Ware; Mängelansprüche; Selbstvornahme; Garantie; Verjährung**

7.1 Die vom Lieferanten gelieferte Ware hat dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen. Sämtliche aktuellen Normen, Richtlinien und Vorschriften der Behörden, Berufsgenossenschaften usw. sind einzuhalten.

7.2 Die Haftung des Lieferanten für Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Lieferungen/Leistungen wird durch die Anerkennung, Zustimmung und nach Genehmigung der Ausführungspläne von ZBM nicht eingeschränkt.

7.3 Eine Wareneingangskontrolle findet durch ZBM nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identitäten und Menge statt. Solche Mängel wird ZBM unverzüglich rügen. Im Weiteren rügt ZBM Mängel, sobald sie nachdem die Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.4 Nach erfolglosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Frist zur Behebung eines Mangels ist ZBM – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche – berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte zu beseitigen

(Selbstvornahme). Einer Fristsetzung bedarf es nicht bei geringfügigen Mängeln oder wenn sich ZBM hinsichtlich der durchzuführenden Selbstvornahme mit dem Lieferanten abstimmt. Geht von einem Mangel eine Gefährdung der Betriebssicherheit oder die Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden bei ZBM oder Dritten aus, ist ZBM auch ohne Fristsetzung oder Abstimmung mit dem Lieferanten berechtigt, die Selbstvornahme durchzuführen. In diesem Fall ist ZBM verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich nach Behebung des Schadens bzw. Beseitigung der Gefahr über die im Wege der Selbstvornahme durchgeführten Maßnahmen zu informieren.

- 7.5 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen ZBM ungekürzt zu. Der Lieferant übernimmt für die gelieferte Ware eine Garantie von 24 Monaten ab Ablieferung bzw. Übergabe der Ware an ZBM oder Abnahme der Leistung durch ZBM.
- 7.6 Die ZBM zustehenden Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Abnahme der Ware/Leistung durch ZBM, spätestens jedoch 30 Monate nach Ablieferung bzw. Übergabe der Ware an ZBM. Die Verjährung ist gehemmt, solange zwischen ZBM und dem Lieferanten Verhandlungen über Mängelansprüche bzw. die sie begründenden Umstände schweben bzw. der Lieferant eine Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein eines Mangels und/oder eine Nacherfüllung vornimmt. Die Hemmung beginnt mit der schriftlichen oder mündlichen Mängelanzeige durch ZBM und endet, wenn der geltend gemachte Mangel vollständig behoben und die Ware/Leistung von ZBM abgenommen ist oder eine Partei die Fortsetzung von Verhandlungen über die geltend gemachten Mängelansprüche verweigert. § 203 Satz 2 BGB bleibt unberührt.
- 7.7 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Mangelbeseitigung durch Nachbesserung, Nachlieferung oder Austausch einzeln identifizierbarer Teile und Komponenten nach, beginnt die Verjährungsfrist in Ansehung der nachgebesserten, nachgelieferten oder ausgetauschten Teile erneut zu laufen.
- 7.8 Ist ZBM verpflichtet, von ihr verkaufte Ware infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurückzunehmen oder wird deswegen ZBM gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wird ZBM in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält ZBM sich den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für die Durchsetzung der Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- 7.9 Handelt es sich bei der gelieferten Ware um einen Prototypen, für dessen Eigenschaften und Haltbarkeit der Lieferant nicht einstehen will, so hat der Lieferant ZBM hierauf sowie auf alle möglicherweise auftretenden Mängel und

Fehlerquellen vor Zusendung der unterschriebenen Auftragsbestätigung (Ziff. 2.1) auf einem gesonderten Schriftstück hinzuweisen. Eine eingeschränkte Haftung des Lieferanten kommt nur mit schriftlicher Zustimmung von ZBM und nur für diejenigen Mängel und Fehlerquellen in Betracht, auf die der Lieferant hingewiesen hat.

8. Vertragsstrafenvorbehalt

Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, ist ZBM berechtigt, den Vorbehalt nach § 341 Abs. 3 BGB (Vertragsstrafenvorbehalt) bis zum Ablauf einer Frist von einem Monat nach vollständiger Ablieferung bzw. Übergabe der Ware an ZBM oder Abnahme der letzten von dem Lieferanten zu erbringenden Lieferungen/Leistung durch ZBM geltend zu machen.

9. Verletzung gewerblicher Schutzrechte; Freistellung

- 9.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Ware/Leistung Schutzrechte Dritter in Deutschland oder – soweit der Lieferant über das Bestimmungsland der Ware/Leistung unterrichtet ist – im endgültigen Bestimmungsland der Ware nicht verletzt werden.
- 9.2 Wird ZBM im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Ziff. 9.1 von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, ZBM auf erstes schriftliches Anfordern von diesem Anspruch freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die ZBM aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen. ZBM ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Lieferanten diesbezügliche Vereinbarungen, insbesondere einen Vergleich, mit dem Dritten zu schließen.
- 9.3 Der ZBM gemäß Ziff. 9.1 und 9.2 zustehende Freistellungsanspruch verjährt in 10 Jahren ab Ablieferung bzw. Übergabe der Ware an ZBM oder Abnahme der Ware/Leistung durch ZBM.

10. Eigentumsvorbehalt; Beistellung von Teilen durch ZBM

- 10.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger Bezahlung durch ZBM auf ZBM über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
- 10.2 Mit Überlassung der Ware an ZBM ist ZBM hierüber Verfügungsbefugt.
- 10.3 Sofern ZBM dem Lieferanten ihrerseits Teile liefert bzw. beistellt, gelten insoweit die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von

ZBM. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von ZBM in ihrer derzeit gültigen Fassung wurden dem Lieferanten ausgehändigt und sind diesem bekannt.

11. Verpackung

Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung besteht ist ZBM berechtigt aber nicht verpflichtet, dem Lieferanten kostenfrei die von diesem gelieferte bzw. verwendete Verpackung zurückzugeben. Hat die Verpackung für den Lieferanten noch Wert – etwa weil sie wiederverwendbar ist – hat der Lieferant ZBM diesen Wert auf den vereinbarten Vertragspreis gutzuschreiben. Dies gilt auch, wenn die Verpackungskosten in dem vereinbarten Vertragspreis nicht als solche ausgewiesen sind.

12. Produkthaftung; Freistellung; Haftpflichtversicherungsschutz

12.1 Hat der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften für einen Produktfehler einzustehen, ist er verpflichtet, ZBM von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen und ZBM alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von ZBM durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird ZBM den Lieferanten im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 1,0 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen ZBM weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

13. Geheimhaltung, Rückgabe von Dokumenten

13.1 Alle Dokumente und Unterlagen, die dem Lieferanten von ZBM zur Verfügung gestellt wurden, sind Eigentum von ZBM und dürfen Dritten vorbehaltlich der ausdrücklichen Erlaubnis von ZBM nicht zugänglich gemacht werden. Bei Beendigung des Auftrags sind alle Dokumente und Unterlagen kostenfrei an ZBM zurückzusenden.

13.2 Nach den Angaben, Zeichnungen und Modellen von ZBM angefertigte Waren dürfen Dritten ohne schriftliches Einverständnis von ZBM nicht überlassen werden.

13.3 Soweit das Einverständnis von ZBM zur Überlassung an Dritte vorliegt, sind dem Dritten die Verpflichtungen gemäß Ziff. 13.1 und 13.2 vom Lieferanten aufzuerlegen.

13.4 Das Know-how und die sonstigen geschäftlichen oder betrieblichen Geheimnisse von ZBM, von denen der Lieferant während der Auftragsausführung Kenntnis erlangt, sind vom Lieferanten geheim zu halten und dürfen nicht an Dritte weitergereicht werden.

13.5 Die den Lieferanten gemäß Ziff. 13.1 bis 13.4 treffenden Verpflichtungen gelten auch nach Abwicklung eines Vertrags. ZBM verpflichtet sich ihrerseits hinsichtlich aller Geschäftsunterlagen und Betriebsgeheimnisse des Lieferanten zur Beachtung der Regelungen gemäß Ziff. 13.1 bis 13.4.

14. Schriftform; salvatorische Klausel; anwendbares Recht

14.1 Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden zum Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden; E-Mails genügen diesem Schriftformerfordernis nicht. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der Zentrale von ZBM schriftlich bestätigt werden.

14.2 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; dies gilt auch, wenn der Vertrag lückenhaft sein sollte. An die Stelle einer ganz oder teilweise rechtswirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem Willen der Parteien oder dem, was sie nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Lücke erkannt hätten, am nächsten kommt.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Verträge mit ausländischen Lieferanten gilt zusätzlich UN-Kaufrecht.

15. Erfüllungsort; Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Lieferanten und ZBM geschlossenen Vertrag ist die von ZBM angegebene Empfangsstelle.

15.2 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist München Gerichtsstand. Dieser ist für Klagen des Lieferanten gegen ZBM ausschließlich. ZBM ist berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.